

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Doberschütz

1. Am Sonntag, dem **26. Mai 2019** finden gleichzeitig folgende Wahlen statt.

- die Wahl zum 9. Europäischen Parlament,
- die Kreistagswahl
- die Gemeinderatswahl,
- die Ortschaftsratswahl der Ortschaft Battaune,
- die Ortschaftsratswahl der Ortschaft Doberschütz
- die Ortschaftsratswahl der Ortschaft Mörtitz
- die Ortschaftsratswahl der Ortschaft Paschwitz
- die Ortschaftsratswahl der Ortschaft Sprotta
- die Ortschaftsratswahl der Ortschaft Wöllnau

Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Doberschütz ist in folgende 8 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraumes
001	Ortschaft Battaune	FFw-Vereinsraum Battaune, Dorfplatz 6
002	Ortschaft Doberschütz	Grundschule, Breite Str. 8
003	Ortschaft Mörtitz	Gaststätte Barth, Franz-Schubert-Str. 4
004	Ortschaft Paschwitz	Dorfbegegnungsstätte Paschwitz, Alte Dorfstr.3
005	Ortschaft Mölbitz	Dorfgemeinschaftshaus Mölbitz, Försterteich 4
006	Ortschaft Sprotta	Kindertagesstätte „Storchennest“, Lindenallee 3
007	Ortschaft Sprotta-Siedlung	Kindertagesstätte „Siedlerzwerge“, Straße der Freiheit 23
008	Ortschaft Wöllnau	FFw-Vereinsraum Wöllnau, Dorfstr. 69c

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag zur Durchführung der Zulassungsprüfung um 17.00 Uhr und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17 zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die folgende Farben haben:

Wahl zum 9. Europäischen Parlament	weiß
Kreistagswahl	rosa
Gemeinderatswahl	gelb
Ortschaftsratswahl	hellgrün

Der/die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

3.1 Bei der **Wahl zum Europäischen Parlament** (weißer Stimmzettel) hat jeder Wähler **eine Stimme**. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen

Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

3.2 Bei der Wahl zum **Gemeinderat** (gelber Stimmzettel), zum **Kreistag** (rosafarbener Stimmzettel) und zum **Ortschaftsrat** (hellgrüner Stimmzettel) hat jeder Wähler **drei** Stimmen.

3.2.1 Der Stimmzettel für die Wahl zum Gemeinderat, zum Kreistag und zum Ortschaftsrat Sprotta enthält unter fortlaufender Nummer

1. die für den Wahlkreis/das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Abs. 5 und 6 KomWO bestimmten Reihenfolge,
2. die Familiennamen, Vornamen sowie Beruf oder Stand in der zugelassenen Reihenfolge. Bei der Kreistagswahl sind ferner die Postleitzahl und der Wohnort entsprechend der nach § 20 Abs. 2 KomWO bekannt- gemachte Anschrift angegeben.

Es findet **Verhältniswahl** statt. Es können Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

Der Wahlberechtigte kann seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).

Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme/n geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

3.2.2. Der Stimmzettel enthält für Wahl zu den Ortschaftsräten Battaune, Doberschütz, Mörtitz, Paschwitz und Wöllnau den für den Wahlkreis/des Wahlgebietes zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe seiner Bezeichnung, die Familiennamen, Vornamen sowie Beruf oder Stand seiner Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge sowie drei freie Zeilen.

Es findet **Mehrheitswahl** statt. Es können die Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind und andere Personen gewählt werden. Der Wahlberechtigte kann jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur **eine** Stimme geben. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel

- a. Bewerber durch ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise,
- b. andere Personen durch eindeutige Benennung auf den freien Zeilen als gewählt kennzeichnet.

4. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

5. Wähler, die einen Wahlschein besitzen, können

- a) **bei der Wahl zum 9. Europäischen Parlament** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Nordsachsen, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl
- b) **bei den Kommunalwahlen** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für sie zuständigen Wahlgebietes in der Gemeinde oder durch Briefwahl

wählen.

6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde Doberschütz für die Wahl zum Europäischen Parlament einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und für die Kommunalwahlen den/die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seine/n Wahlbrief/e mit dem/den jeweiligen Stimmzettel/n (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag/Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle übersenden, dass dieser/diese dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht/eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Doberschütz, 10.05.2019



Märtz
Bürgermeister

